

In der Parteigerichtssache

des Herrn H aus H

-Antragsteller und Rechtsbeschwerdeführer-

g e g e n

den CDU-Stadtverband H-Bad M,

vertreten durch den Vorsitzenden Herrn K aus H-Bad M

-Antragsgegner und Rechtsbeschwerdegegner-

wegen Anfechtung der am 22. November 1985 erfolgten Wahl der Beisitzer des Stadtverbandsvorstandes H-Bad M hat das Bundesparteigericht der CDU am 30. April 1987 unter Mitwirkung von

Staatssekretär a.D. Dr. Heinrich Barth (Vorsitzender)

Präsident des Oberlandesgerichts a.D. Karlheinz Keller (Beisitzer)

Oberkreisdirektor Dr. Walter Kiwit (Beisitzer)

Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Eberhard Kuthning (Beisitzer)

Rechtsanwalt Friedrich W. Siebeke (Beisitzer)

beschlossen:

1. Die Rechtsbeschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Der weitere Antrag wird als unzulässig zurückgewiesen.
3. Das Verfahren ist gebührenfrei; ihre Auslagen haben die Parteien selbst zu tragen.

Gründe

I.

1. Der Antragsteller ist Mitglied des CDU-Ortsverbandes Bad M, der zusammen mit den Ortsverbänden H, B-B, L-H, H-F und K den CDU-Stadtverband H-Bad M bildet. Letzterer gehört zum CDU-Kreisverband L.

Nachdem der Antragsteller die zunächst am 25.3.1985 in einer ordentlichen Delegiertenversammlung vorgenommenen Beisitzerwahlen zum Stadtverbandsvorstand H-Bad M angefochten hatte und die danach

gewählten Beisitzer während des sich anschließenden Parteigerichtsverfahrens zur Ermöglichung von Neuwahlen zurückgetreten waren, wurde eine Wiederholung der Beisitzerwahlen auf den 22.11.1985 festgesetzt. In einer vorbereitenden Sitzung des Ortsverbandes Bad M wurde beschlossen, als Vertreter dieses Ortsverbandes der Delegiertenversammlung des Stadtverbandes für die Wahl der vorgesehenen 16 Beisitzer die Mitglieder P, B, S und H (den Antragsteller) zu benennen. In der Delegiertenversammlung vom 22.11.1985 erreichten die Genannten nicht die erforderliche Stimmenzahl. Statt ihrer wurden die ebenfalls aus Bad M stammenden CDU-Mitglieder F, H, T und H zu Beisitzern gewählt.

2. Der Antragsteller hat die Beisitzerwahlen vom 22.11.1985 mit der Begründung angefochten, die Delegierten hätten bei der Wahl gegen die Sollbestimmung des § 28 der Satzung des CDU-Kreisverbandes L und damit gegen § 7 Parteiengesetz und Art. 21 Grundgesetz verstoßen, weil sie sich über die Vorschläge des Ortsverbandes Bad M, an die sie gebunden gewesen seien, hinweggesetzt und andere Mitglieder zu Beisitzern gewählt haben.

Mit Beschluß vom 16.1.1986 hat das Kreisparteigericht den Antrag des Antragstellers zurückgewiesen. Es hat ausgeführt, daß die Delegiertenversammlung bei der Wahl der Beisitzer nicht an die Vorschläge des Ortsverbandes Bad M gebunden gewesen sei, weil das Verfassungs- und Parteienrecht der Bundesrepublik Deutschland ein imperatives Mandat nicht kenne. Außerdem fehle es schon deshalb an einem Verstoß gegen § 28 Abs. 1 Satz 2 der Kreissatzung, weil der Ortsverband im Stadtverbandsvorstand vertreten sei.

In seiner gegen diesen Beschluß gerichteten Beschwerde hat der Antragsteller seine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Beisitzerwahlen wiederholt, seine hierzu vorgetragenen Erwägungen ergänzt und die Aufhebung der Entscheidung des Kreisparteigerichts beantragt.

Das Landesparteigericht hat mit Beschluß vom 25.4.1986 die Beschwerde zurückgewiesen. Es hat einen Rechtsverstoß der Delegiertenversammlung des CDU-Stadtverbandes bei den Beisitzerwahlen zum Stadtverbandsvorstand verneint. Die nach § 27 Abs. 1 Buchst. d) der Kreissatzung zuständige Delegiertenversammlung habe auf jeden Fall vier dem Ortsverband des Antragstellers angehörende CDU-Mitglieder in den Vorstand gewählt. Es komme deshalb nicht mehr darauf an, ob und welche Bindungen sich für die Delegierten aus § 28 Abs. 1 Satz 2 der Kreissatzung ergäben, wonach im Falle der Bildung von Ortsverbänden innerhalb eines Gemeindeverbandes "jeder Ortsverband im Vorstand vertreten sein" solle. Auch aus höherrangigem Recht, nämlich aus dem Grundgesetz oder dem Parteiengesetz, folge nichts anderes.

Mit seiner gegen den Beschluß des Landesparteigerichts eingelegten Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller seine Rechtsansicht weiter. Trotz ihres Wortlauts beinhalte die Bestimmung des § 28 Abs. 1 Satz 2 der Kreissatzung eine "Mußvorschrift". Daraus folge, daß auch bei formaler Beachtung des Wortlauts der genannten Bestimmung gegen § 7 Parteiengesetz und damit auch gegen Art. 21 GG verstoßen worden sei. Die nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Parteiengesetz vorgesehene angemessene Mitwirkung der einzelnen Parteimitglieder gebiete nämlich im vorliegenden Falle die Berücksichtigung eines eindeutigen

Votums eines Ortsverbandes durch die Delegiertenversammlung des Stadtverbandes. Diesem Votum sei durch den Umstand, daß an Stelle der vom Ortsverband vorgeschlagenen Kandidaten andere Mitglieder des Ortsverbandes in den Vorstand gewählt worden seien, nicht Rechnung getragen worden. Eine gegenteilige Auslegung der Kreissatzung widerspreche den demokratischen Grundsätzen, die Art. 21 Abs. 1 Satz 2 GG für die innere Ordnung der Parteien vorschreibe. Daraus folge auch, daß die Kreissatzung im Hinblick auf Art. 21 GG geändert werden müsse, wenn ihre auf den jetzt maßgebenden Wortlaut gestützte Auslegung durch das Landesparteigericht nicht widerlegt werden könne.

Der Antragsteller hat in Kenntnis der bevorstehenden Neuwahlen zum Stadtverbandsvorstand H-Bad M sinngemäß beantragt,

1. festzustellen, daß die Wahl der Beisitzer für den CDU-Stadtverbandsvorstand H-Bad M vom 22.11.1985 rechtswidrig war,
2. die Bundespartei zu verpflichten, die einschlägigen Satzungsbestimmungen in der Satzung des CDU-Kreisverbandes L so formulieren zu lassen, daß Verstöße gegen demokratische Grundprinzipien durch fehlerhafte Interpretationen unmöglich werden.

Der CDU-Stadtverband H-Bad M hat zur Sache eine Äußerung abgegeben, der der Antrag auf Zurückweisung der Rechtsbeschwerde zu entnehmen ist.

Am 01.04.1987 wurde der CDU-Stadtverbandsvorstand neu gewählt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der eingereichten Schriftsätze, Protokolle und angegriffenen Entscheidungen verwiesen.

II.

Die statthafte Rechtsbeschwerde ist ordnungsgemäß eingelegt worden. Während der Feststellungsantrag (Ziff. 1) zulässig ist, aber sachlich keinen Erfolg haben kann, muß der vom Antragsteller zuletzt als sein Hauptantrag bezeichnete Antrag zu Ziff. 2) der Zurückweisung als unzulässig verfallen.

1. Durch die Neuwahlen zum Stadtverbandsvorstand am 01.04.1987 ist keine Erledigung der Hauptsache eingetreten, da der Antragsteller sein Rechtsschutzziel, nämlich die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Wahl vom 22.11.1985, weiterverfolgt. Das Bundesparteigericht hat wiederholt entschieden, daß ein Feststellungsinteresse auch nach zwischenzeitlich durchgeführten Neuwahlen insbesondere dann anzuerkennen ist, wenn die begehrte Entscheidung dazu beiträgt, demokratische Grundsätze in der innerparteilichen Willensbildung zur Geltung zu bringen (CDU-BPG 4/82 (R) - Beschluß vom 10.12.1982, NVwZ 1985, 687). Das ist hier der Fall, weil der Antragsteller in der Außerachtlassung eines Votums seines Ortsverbandes bei den Beisitzerwahlen zum Stadtverbandsvorstand einen Rechtsverstoß erblickt und die von ihm begehrte Entscheidung auch in

künftigen Fällen der Anwendung des § 28 der CDU-Kreissatzung L von Bedeutung sein kann. Das mit der Rechtsbeschwerde weiterverfolgte Feststellungsbegehren ist daher zulässig.

2. Sachlich war ihm jedoch der Erfolg zu versagen. Die für die Entscheidung im vorliegenden Parteigerichtsverfahren allein ausschlaggebende Frage, ob bei der Wahl der Beisitzer für den Stadtverbandsvorstand H-Bad M die Delegiertenversammlung an die Vorschläge des CDU-Ortsvorstandes Bad M gebunden war, hat das Landesparteigericht zutreffend verneint.

Selbst der Antragsteller bezweifelt nicht, daß das Wahlverhalten der Delegiertenversammlung vom 22.11.1985 vom Wortlaut der Sollbestimmung des § 28 Abs. 1 Satz 2 der Kreissatzung gedeckt ist, wonach im Falle der Bildung von Ortsverbänden jeder Ortsverband im Vorstand des Gemeindeverbandes vertreten sein soll. Aber auch gegen Geist und Sinn dieser Vorschrift wurde durch die Beisitzerwahl nicht verstoßen. Dies folgt zunächst aus den Bestimmungen der Kreissatzung selbst. Nach deren § 40, der auch für Gemeindeverbandsvorstandswahlen maßgebend ist (Ziff. 7), sind sämtliche Vorstandsmitglieder geheim zu wählen (Ziff. 1). Als Beisitzer ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (Ziff. 3). Von irgendwelchen Bindungen ist nicht die Rede. So fehlt auch in § 30 der Satzung bei der Aufzählung der Zuständigkeiten der Ortsverbände eine Bestimmung etwa des vom Antragsteller ins Auge gefaßten Sinnes, daß die Ortsverbände die Beisitzer des Ortsverbandes im Gemeindeverbandsvorstand zu benennen haben. Es kommt hinzu, daß nicht ersichtlich ist, nach welchem Verhältnis die 16 Beisitzer auf die sechs Ortsverbände im Stadtverband H-Bad M aufzuteilen wären. Die Sollvorschrift des § 28 Abs. 1 Satz 2 der Kreissatzung begründet nach alledem keinen Anspruch des Ortsverbandes darauf, gerade mit vier Vertretern, und zwar mit den von ihm vorgeschlagenen, berücksichtigt zu werden, sondern bringt nur zum Ausdruck, daß bei den Vorstandswahlen neben der Berücksichtigung etwa der Vereinigungen, wichtiger Persönlichkeiten oder politischer Strömungen auch regionalen Gesichtspunkten Raum gewährt werden soll.

Die genannten Satzungsbestimmungen entsprechen in jeder Hinsicht den Vorschriften des Parteiengesetzes, wie sie in dessen § 9, besonders aber in § 15 niedergelegt sind, wonach die Wahlen der Vorstandsmitglieder geheim sind und bei Wahlen und Abstimmungen eine Bindung an Beschlüsse anderer Organe unzulässig ist (§ 15 Abs. 3 Satz 3 Parteiengesetz). Auch § 11 Abs. 2 Parteiengesetz, der für die Gemeindeverbände ebenfalls maßgebend ist (§ 7 Abs. 2 Parteiengesetz), schließt eine Handhabung, wie sie der Antragsteller im Auge hat, aus.

Wäre der Ansicht des Antragstellers zu folgen, würden die Beisitzer allesamt oder je nach Sachlage wenigstens zum größten Teil nach einer von der Satzung vorzusehenden (hier aber nicht getroffenen) Aufteilung auf die Ortsverbände von diesen zu benennen sein und damit als nicht nach § 9 Abs. 4 Parteiengesetz von der maßgebenden Delegiertenversammlung gewählte Mitglieder einen Anteil von mehr als einem Fünftel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder darstellen. Damit aber wäre gegen das dem Parteiengesetz zu entnehmende Prinzip verstoßen, daß Vorstände wenigstens zu vier Fünfteln aus einer

freien und geheimen Wahl des dazu nach der Satzung berufenen Organs hervorgehen müssen, ein Prinzip, das auch der Vorschrift des § 9 Abs. 2 Parteiengesetz für Vertreterversammlungen zugrunde liegt.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers läßt sich ein anderes Ergebnis nicht etwa aus § 7 Abs. 1 Satz 2 Parteiengesetz herleiten. Diese Vorschrift begründet eine Verpflichtung der Parteien nur dahin, eine gebietliche Gliederung aufzubauen, die so weit entwickelt sein muß, daß die einzurichtenden Gebietsverbände die Parteimitglieder auch erreichen können mit dem Ziel, letztere an der Willensbildung der Partei angemessen zu beteiligen. Darüber, wie dies im einzelnen zu geschehen hat, trifft das Parteiengesetz keine Regelung. Eine solche ist vielmehr Aufgabe der Parteisatzungen. Daß § 7 Parteiengesetz nicht Art und Umfang der Mitwirkungsmöglichkeit der Parteimitglieder regeln, sondern ausschließlich die Verpflichtung zur Gliederung der Parteien statuieren will, ergibt sich schon aus der Überschrift dieser Bestimmung, folgt aber auch aus der Sonderregelung für die Stadtstaaten (§ 7 Abs. 1 Satz 3 Parteiengesetz).

Da nach alledem die Delegiertenversammlung des Stadtverbandes H-Bad M bei den Beisitzerwahlen am 22.11.1985 nach Maßgabe der den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechenden CDU-Kreissatzung L verfahren ist, liegt auch ein Verstoß gegen Art. 21 GG nicht vor; denn im Parteiengesetz hat der Gesetzgeber die nach demokratischen Grundsätzen zu gestaltende Ordnung der Parteien näher umschrieben.

Die vom Antragsteller gewünschte unmittelbare Beteiligung der Parteimitglieder an der Willensbildung in der Partei ist möglich bei der Wahrnehmung der in § 30 der Kreissatzung aufgezählten Aufgaben der Ortsverbände. Dazu gehört es, für politische Auffassungen und Ziele zu werben und Mehrheiten zu suchen, gegebenenfalls sein Mißfallen gegenüber gewählten Vorstandsmitgliedern und Delegierten bei Wahlen zum Ausdruck zu bringen. Das Risiko, mit der eigenen Meinung bei Wahlen und Abstimmungen zu unterliegen, ist dabei eingeschlossen.

3. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Antrag zu Ziff. 2) schon nach § 142 VwGO, der nach § 44 Parteigerichtsordnung ergänzend im Parteigerichtsverfahren anzuwenden ist, als im Rechtsbeschwerdezug unzulässige Antragsänderung zu betrachten oder deshalb zulässig ist, weil er als eine außerhalb der Antragsänderung liegende Ergänzungs- und Erweiterungsmöglichkeit anzusehen ist, die nach § 142 VwGO nicht ausgeschlossen ist (vgl. BVerwG, MDR 1977, 867). Unzulässig ist der Antrag zu Ziff. 2 jedenfalls deshalb, weil das Bundesparteigericht für die Entscheidung über einen derartigen Antrag nicht zuständig ist, was sich schon aus § 14 Parteigerichtsordnung ergibt. Daß der Antrag selbst bei Bejahung seiner Zulässigkeit unbegründet wäre, folgt aus den oben dargelegten Gründen zur Frage der Rechtmäßigkeit des Verfahrens der Delegiertenversammlung.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 Parteigerichtsordnung.